



Kanton Zürich
Oberjugendanwaltschaft

Information für Studierende im Bereich Soziale Arbeit

Praktikum auf einer Jugendanwaltschaft

Den Jugendanwaltschaften ist es wichtig, einen Beitrag an die Nachwuchsförderung zu leisten. Das spannende und vielschichtige Aufgabengebiet der Jugendstrafrechtspflege ermöglicht Studierenden einen vertieften Einblick in die gesetzliche Sozialarbeit.

Aufgaben der Jugendanwaltschaften

Die Jugendanwaltschaften untersuchen und beurteilen die Straftaten von 10- bis 18-jährigen Jugendlichen, sowie von über 18-Jährigen, wenn bereits eine jugendstrafrechtliche Untersuchung anhängig ist. Sie führen Jugendstrafprozesse vor dem Jugendgericht und vollziehen die ausgesprochenen Sanktionen.

Organisation der Jugendanwaltschaften

Im Kanton Zürich gibt es fünf Jugendanwaltschaften, welche der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich angehören. Insgesamt arbeiten, teilweise in Teilzeitstellen, 24 JugendanwältInnen, 5 stellvertretende JugendanwältInnen, 23 SozialarbeiterInnen und 24 VerwaltungssekretärInnen in der Jugendstrafrechtspflege. Jeder Jugendanwaltschaft steht eine Leitende Jugendanwältin oder ein Leitender Jugendanwalt vor.

Inhalte

In einem Praktikum auf einer Jugendanwaltschaft setzt sich ein Student/eine Studentin mit jugendstrafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen und deren Bezugssystem auseinander. Der Hauptauftrag der SozialarbeiterInnen ist es, der Situation angemessene Massnahmen zu planen und zu führen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den JugendanwältInnen und in aktiver Auseinandersetzung mit dem/der Jugendlichen selbst, den Eltern und externen Stellen, basierend auf den rechtlichen Grundlagen.

Ein Student/eine Studentin erweitert seine/ihre Fach- und Methodenkompetenz in den Bereichen Organisationswissen, Beschreibungs-, Erklärungs- und Handlungswissen, Situationsanalyse und Planung, Intervention und Evaluation sowie Dokumentation und Administration.



Ablauf

Eine professionelle Praxisausbildung erfordert einen systematischen, geplanten, gezielten und strukturierten Arbeitsprozess. Der Praktikumsverlauf ist in drei Phasen unterteilt: Einführungs-, Haupt- und Schlussphase. Zu Beginn wird der Student/die Studentin ins Fachgebiet eingeführt und eng begleitet. In der Hauptphase werden Teilarbeiten zunehmend selbständig ausgeführt und gemeinsam ausgewertet. Vor Ende des Praktikums erfolgt eine Gesamtauswertung.

Begleitung

Die Begleitung des Studierenden/der Studierenden wird von einer eigens dafür bestimmten Fachperson gewährleistet. Diese verfügt über einen HFS- oder FH-Abschluss in Sozialer Arbeit, hat mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, ist seit mindestens einem Jahr auf der entsprechenden Jugendanwaltschaft tätig und hat nach Möglichkeit einen Fachkurs für PraxisausbilderInnen absolviert.

Anforderungen

Der/die Studierende muss bereits ein erstes Praktikum absolviert haben, mindestens 25 Jahre alt sein und die Bereitschaft haben, während mindestens sechs Monaten und zu einem Mindestpensum von 60% tätig zu sein.

Rahmenbedingungen

Das Arbeitspensum muss so festgelegt werden, dass der Besuch von schulischen Veranstaltungen (Regelunterricht, Seminare, Supervision usw.) ausserhalb des Pensums möglich ist. In der Regel beträgt das maximale Pensum 80%.

Die schulischen Veranstaltungen zählen nicht zum Arbeitspensum.

Einem Praktikanten/einer Praktikantin steht in der Regel im Kalenderjahr ein Ferienanspruch von vier Wochen zu. Die Ferien werden im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Bewerbungsverfahren

Im ersten Schritt sind die einzelnen Jugendanwaltschaften zu kontaktieren, ob eine Stelle zu belegen ist. Die Bewerbungsunterlagen sind direkt an die jeweilige Jugendanwaltschaft zu richten.